

Beziehungen zwischen der Bundesgerichtsbarkeit und der Gerichtsbarkeit der Einzelstaaten in den Vereinigten Staaten.

A. H. Feller, Rechtsanwalt des Staates New York, Referent am Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht.

Die Schaffung eines Systems von Bundesgerichten, das unabhängig neben denen der einzelstaatlichen Gerichte besteht, ist eine der kühnsten Taten der Gründer der amerikanischen Republik. Freilich enthält die Verfassung nur die spärlichsten Grundzüge des Systems: »The judicial power of the United States, shall be vested in one Supreme Court, and in such inferior courts as the Congress may from time to time ordain and establish«¹⁾. Diese Bestimmung, die lediglich den Charakter einer Ermächtigung zur Errichtung weiterer Gerichte neben einer Supreme Court hat, ist alles, was die Verfassung gibt, abgesehen von der Festsetzung der Grenzen, innerhalb deren die Bundesgerichtsbarkeit überhaupt ausgeübt werden darf: »The judicial power shall extend to all cases, in law and equity, arising under this Constitution, the laws of the United States, and treaties made, or which shall be made under their authority; — to all cases affecting ambassadors, other public ministers and consuls; — to all cases of admiralty and maritime jurisdiction; — to controversies to which the United States shall be a party; — to controversies between two or more States; — between a State and citizens of another State; — between citizens of the same State claiming land under grants of different States, and between a State, or the citizens thereof, and foreign States, citizens or subjects²⁾.«

Das System erscheint bereits unmittelbar nach Annahme der Verfassung vollständig ausgebildet in dem Judiciary Act von 1789³⁾, welcher trotz einer 150jährigen Weiterbildung durch Gesetzgebung und Rechtsprechung noch heute die Grundlage des Judicial Code der

¹⁾ Verfassung der Vereinigten Staaten, Art. III, Sec. 1.

²⁾ Ibid. Art. III, Sec. 2. Weitere Bestimmungen der Verfassung sind Art. III, Sec. 3, der die Gerichtsbarkeit der Supreme Court umreißt (s. unten Note 7), und das elfte Amendment, das bestimmt, daß kein Staat von einer Privatperson vor einem Bundesgericht verklagt werden kann.

³⁾ 1 Stat. 73. Warren, New Light on the History of the Federal Judiciary Act of 1789, 37 Harvard L. Rev. 49 (1923).

Vereinigten Staaten⁴⁾ ist. Das System kennt zurzeit im wesentlichen drei Stufen von Gerichten. Die District Courts, je eine in den 80 Distrikten, in welche die Vereinigten Staaten eingeteilt sind, sind die Gerichte erster Instanz. In den Hauptsache umfaßt die Zivilgerichtsbarkeit der District Courts Rechtsstreitigkeiten, an denen die Vereinigten Staaten als solche beteiligt sind, und Klagen mit einem Streitwert von über \$ 3000, die sich entweder auf die Verfassung, die Bundesgesetze oder die Verträge der Vereinigten Staaten beziehen oder zwischen Bürgern verschiedener Staaten oder zwischen amerikanischen Bürgern und Ausländern anhängig sind. Diese Gerichte sind ferner zuständig für bestimmte Angelegenheiten, die der besonderen Zuständigkeit des Bundes vorbehalten sind, u. a. admiralty-Klagen, Patentklagen, Klagen gegen Konsuln, gegen die National Banks und schließlich in Strafsachen bei Verletzung von Bundesgesetzen⁵⁾. Über diesen District Courts stehen als Berufungsgerichte die Circuit Courts of Appeals⁶⁾, je eine in den 9 circuits. Die Spitze des Systems bildet die Supreme Court der Vereinigten Staaten, die eine beschränkte Zuständigkeit als Gericht erster Instanz besitzt⁷⁾ und als Berufungsgericht gegen Entscheidungen der Bundesgerichte sowie in bestimmten Fällen auch gegen solche der einzelstaatlichen Gerichte tätig wird⁸⁾.

Zweifellos bedeutete die Einrichtung dieses Systems einen Sieg der Zentralisationsbestrebungen über den Partikularismus. Auch in der späteren Entwicklung haben diese Bestrebungen meist den Sieg davongetragen, insbesondere verständlicherweise in den Zeiten, in denen die allgemeinen politischen Tendenzen auf eine Stärkung der Bundesgewalt hinausliefen. Indessen wurde diese Entwicklung auf jedem Schritt bekämpft⁹⁾. Gleich zu Beginn wurde das System der Bundesgerichte heftig angegriffen, und die Bemühungen, ihre Zu-

4) In Kraft getreten am 3. III. 1911, 36 Stat. 1087; mit Änderungen jetzt Title 28 des United States Code.

5) Judicial Code, Sec. 28.

6) Der Judiciary Act schuf die Circuit Courts, die sowohl erstinstanzliche als Berufungsgerichtsbarkeit ausübten. Die Circuit Courts of Appeals wurden durch das Gesetz vom 3. III. 1891 (26 Stat. 826) geschaffen. Die Circuit Courts bestanden bis zum Erlaß des Judicial Code im Jahre 1911.

7) »In all cases affecting ambassadors, other public ministers and consuls, and those in which a State shall be a party, the Supreme Court shall have original jurisdiction.« Verfassung der Vereinigten Staaten, Art. III, Sec. 3.

8) Siehe unten S. 288.

9) In der verfassungsgebenden Versammlung wurde ausgeführt: »The Judiciary of the United States is so constructed and extended, as to absorb and destroy the judiciary of the several States; thereby rendering laws as tedious, intricate and expensive, and justice as unattainable, by a great part of the community, as in England, and enabling the rich to oppress and ruin the poor.« 2 Farrand, Records of the Federal Constitutional Convention 638 (1911).

ständigkeit zu beschränken, haben bis auf den heutigen Tag an Stärke nicht nachgelassen ¹⁰⁾. Das Ergebnis war einerseits die Aufstellung von Bestimmungen und Regeln, die den Bereich der Bundesgerichtsbarkeit auf Kosten der einzelstaatlichen erweiterten, und andererseits — parallel hiermit laufend — die Herausbildung anderer Normen, die unzulässige Eingriffe in die Domäne der staatlichen Gerichte verhindern sollten. Dabei muß man sich aber darüber klar sein, daß die schwierigsten Probleme, die sich aus dem Konflikt zwischen bundesgerichtlicher und einzelstaatlicher Zuständigkeit ergeben, keineswegs gelöst sind. Das Bundesgerichtssystem ist noch mitten in der Entwicklung, und gerade heute werden wieder einmal seine Grundlagen selbst angegriffen, so daß es durchaus nicht unwahrscheinlich ist, daß die Zukunft wesentliche Wandlungen seiner Struktur bringt.

Das Übergreifen der Bundesgerichte in die Gerichtsbarkeit der Einzelstaaten hat hauptsächlich auf vier verschiedenen Wegen stattgefunden: 1. der sogenannten *diversity jurisdiction*, d. h. der Gerichtsbarkeit der Bundesgerichte bei Klagen zwischen Bürgern verschiedener Staaten oder zwischen Bürgern und Ausländern; 2. des *right of removal*, d. h. des Rechts, Rechtsstreitigkeiten, die ursprünglich bei den einzelstaatlichen Gerichten anhängig waren, auf die Bundesgerichte überzuleiten, wenn diese gleichfalls ursprünglich zuständig waren; 3. der Lehre des *Federal common law*; 4. der Zuständigkeit der Supreme Court, in bestimmten Fällen als Berufungsgericht über den Gerichten der Einzelstaaten zu entscheiden.

Der Versuch, die Reibungen zwischen beiden Systemen zu vermindern und den einzelstaatlichen Gerichten ein gewisses Maß von Freiheit zu sichern, hat zu einer Gesetzgebung und zu Entscheidungen geführt, die den Zweck hatten, das Recht und die Praxis der Bundesgerichte in Übereinstimmung mit der der einzelstaatlichen Gerichte zu bringen, Einmischungen der Bundesgerichte in die Prozesse vor den einzelstaatlichen Gerichten mittels »injunction« zu verhindern und einer Entwicklung, die den einzelstaatlichen Gerichten die Entscheidung bestimmter lokaler Fragen in erster Instanz belassen will, den Weg zu ebnen.

Die Diversity of Citizenship Clause des ursprünglichen Judiciary Act wurde gegen die heftigste Opposition eingeführt. Der Grund für ihre Annahme war die angebliche Furcht vor schlechter Behandlung der Bürger eines Staates vor den Gerichten des anderen ¹¹⁾. Neuere

¹⁰⁾ Siehe Frankfurter and Landis, *Business of the Supreme Court* 136—141 (1927). Eine Reihe von Entwürfen über Einschränkung der Bundesgerichtsbarkeit liegen zur Zeit dem Kongress vor. Der wichtigste ist Senate 3151, 70th Congress 1st Session. Vgl. 69 Congressional Record 7559, 7637, 8439 ff.

¹¹⁾ Marshall, C. J. in *Bank of U. S. v. Deveaux*, 5 Cranch 61, 87 (U. S. 1809).

Untersuchungen haben erwiesen, daß selbst zur damaligen Zeit diese Furcht unbegründet war ¹²⁾. Tatsächlich war der Grund für die Annahme der, daß die Gerichte der Staaten mit stark verschuldeter Bevölkerung den Gläubigern ungünstige Gesetze anwandten. Wieweit immer diese Befürchtungen im Jahre 1789 gerechtfertigt sein mochten, heute würden sie jeder Grundlage entbehren. Trotzdem haben die Versuche, die diversity jurisdiction einzuschränken ¹³⁾, kaum zu etwas anderem als zu einer Erhöhung des Mindeststreitwertes vor den Bundesgerichten von \$ 400 auf \$ 3000 geführt ¹⁴⁾, während die Befugnisse der Bundesgerichte auf Grund dieser Klausel erheblich durch die Entwicklung zweier Lehren erweitert worden sind. Es handelt sich hierbei einmal um die Zuständigkeit bei Streitigkeiten, an denen Gesellschaften beteiligt sind und ferner um die Fälle der »equity receivership«.

Es ist höchst zweifelhaft, ob die Väter der Verfassung und die Urheber des Judiciary Act überhaupt an Gesellschaften gedacht haben. Damals existierten nur einige wenige in den Vereinigten Staaten, und die ungeheure Entwicklung gesellschaftlicher Unternehmungen war keineswegs vorauszusehen. Zehn Jahre später tauchte die Frage der Gerichtsbarkeit über Gesellschaften vor der Supreme Court im Falle *Bank of the United States v. Deveaux* ¹⁵⁾ auf. Das Gericht folgte der Fiktionstheorie und erklärte, die Zuständigkeit des Bundesgerichts hinge von der Staatsangehörigkeit der einzelnen Mitglieder der juristischen Person ab. Der eigentliche Grund für diese Entscheidung war die Besorgnis, die Anerkennung einer Gesellschaft als citizen würde ihr gestatten, sich auf die Bestimmungen der Verfassung zu berufen, nach welcher »the citizens of each state shall be entitled to all privileges and immunities of citizens in the several states«.

Der Wunsch, dies auszuschließen und die Gesellschaften doch unter die diversity clause zu bringen, wurde durch eine in der Geschichte der Rechtsprechung höchst bemerkenswerte Fiktion erreicht. In einer

¹²⁾ Friendly, *The Historic Basis of Diversity Jurisdiction* 41 *Harvard L. Rev.* 483 (1928).

¹³⁾ Einige Einschränkungen sind durch Gesetzgebung und Rechtsprechung herbeigeführt worden. Besonders wichtig ist die Bestimmung, daß bei der Übertragung von promissory notes und anderen choses in action — mit gewissen Ausnahmen — der Erwerber nicht vor einem Bundesgericht auf Grund der diversity of citizenship klagen kann, es sei denn, daß sein Vormann gleichfalls einem anderen Staat angehört als der Beklagte. *Judicial Code*, Sec. 24; *Dobie, Federal Procedure* 224—239 (1928). *Williams, Federal Practise* 152—158 (1927). Die wichtigste durch die Rechtsprechung geschaffene Einschränkung enthält die Entscheidung *Strawbridge v. Curtiss*, 3 *Cranch* 267 (U. S. 1806), nach der sämtliche Beklagte anderen Staaten als die Kläger angehören müssen.

¹⁴⁾ Zur Zeit liegt dem Kongreß ein Entwurf vor, der diese Summe auf \$ 10000 erhöht.

¹⁵⁾ 5 *Cranch* 61 (U. S. 1809).

Anzahl von Fällen ¹⁶⁾ wurde die Regel entwickelt, daß eine unwiderlegbare Vermutung bestehe, die Aktionäre einer Gesellschaft seien Angehörige des Staates, nach dessen Gesetzen die Gesellschaft errichtet wurde. Dies führte zu dem Ergebnis, daß hinsichtlich der Zuständigkeit die Gesellschaft wie ein citizen behandelt wird ¹⁷⁾.

Die wachsende Verbreitung gesellschaftlicher Unternehmungsformen mußte bei dieser Rechtsprechung zu einer gewaltigen Vermehrung der vor die Bundesgerichte gehörenden Prozesse führen ¹⁸⁾. Sie gab in Verbindung mit den Removal Acts, welche die Überweisung von Streitigkeiten von den einzelstaatlichen Gerichten an die Bundesgerichte gestatteten ¹⁹⁾, Anlaß zu allgemeinen Protesten gegen die Ausdehnung der Bundesgerichtsbarkeit ²⁰⁾. Zwei weitere Momente kamen hinzu. Das erste war der in den Vereinigten Staaten allgemein verbreitete Brauch, Gesellschaften in einem anderen Staat zu errichten als in dem ihres Geschäftsbetriebes. Eine Gesellschaft, die alle ihre Geschäfte in Texas betreibt, kann sehr wohl in Delaware errichtet werden, was zur Folge hat, daß fast alle Klagen aus ihrem Geschäftsbetrieb unter die Zuständigkeit der Bundesgerichte fallen ²¹⁾. Das zweite Moment war das Bestreben vieler Gesellschaften, ihre Streitigkeiten vor die Federal Courts zu bringen, entweder, um aus günstigeren Rechtsnormen Vorteil zu ziehen oder um einem einzelnen Kläger den Zugang zum Gericht infolge der größeren Entfernung oder der höheren Kosten zu erschweren ²²⁾. So mehrten sich die Fälle, in denen die Errichtung von Gesellschaften lediglich zu dem Zwecke erfolgte, der Vorteile der Diversity of Citizenship Clause teilhaftig zu

¹⁶⁾ Louisville R. R. Co. v. Letson, 2 Howard 497 (1844); Marshall v. B. & O. R. R. Co., 16 Howard 314 (1853); Doctor v. Harrington, 196 U. S. 579 (1905).

¹⁷⁾ Henderson, Position of Foreign Corporations in American Constitutional Law 50—76 (1918).

¹⁸⁾ Eine Durchsicht 10 neuerer Bände des Federal Reporter ergab, daß bei 27% der mit Begründung abgedruckten Entscheidungen die Zuständigkeit des Gerichts auf der Diversity of Citizenship beruht. In 80% dieser Fälle war eine Gesellschaft Partei.

¹⁹⁾ Siehe unten S. 287 ff.

²⁰⁾ Russell, Congress Should Abrogate Federal Jurisdiction Over Corporations, 7 Harvard L. Rev. 16 (1893); Thompson, Federal Jurisdiction in Case of Corporations 29 American L. Rev. 864 (1895).

²¹⁾ »A very large part of the business of corporations is done in states other than that of their incorporation. To a considerable extent, corporations do all of their business in such other states. They enjoy the privileges and advantages of the laws of these states and the benefits of business relations with their citizens. Yet, without the corporate consent, a non-chartering state has not the power to adjudicate through its own courts disputes between these corporations and its own citizens, although such disputes arise wholly from the activities of the corporation within the state and in no wise impinge upon matters of federal concern.« Frankfurter, Distribution of Judicial Power Between United States and State Courts, 13 Cornell Law Quarterly, 499, 525 (1928).

²²⁾ Ibid. 525.

werden. Die Supreme Court tat dieser Praxis Einhalt, indem sie den Zutritt zu den Bundesgerichten den Gesellschaften versagte, die lediglich um die Diversity of Citizenship zu erreichen, zum Schein gegründet waren ²³⁾. Die günstige Wirkung dieser Regelung wird indessen durch neuere Entscheidungen beeinträchtigt, die die Diversity of Citizenship dann als zu Recht bestehend erachten, wenn eine Gesellschaft des Staates A ihr ganzes Vermögen an eine Gesellschaft des Staates B überträgt und sich dann auflöst. Da nunmehr die Möglichkeit einer Rückübertragung nicht mehr besteht, so ist das Verfahren gültig, selbst wenn es zugegebenermaßen lediglich um die Diversity of Citizenship zu erlangen, eingeschlagen wurde ²⁴⁾.

Es ist diese Lehre von der Bundesgerichtsbarkeit bei Klagen, an denen Gesellschaften beteiligt sind, gewesen, die die Grundlage für die federal equity receivership bildete ²⁵⁾. Die equity receivership war ursprünglich in der alten englischen Praxis ein Mittel, durch das der Testamentsvollstrecker eines überschuldeten Nachlasses eine Verfügung einer court of equity erwirken konnte, die die Reihenfolge, in welcher die Schuldner zu bezahlen waren, bestimmte und den Gläubigern verbot, ihre Klagen in law durchzusetzen. Nachdem 1846 ²⁶⁾ dieses Mittel zum erstenmal in den Vereinigten Staaten bei überschuldeten Gesellschaften angewandt war, kam es schnell in Übung ²⁷⁾. Weiteste Anwendung fand dieses Verfahren nach 1907 auf Grund der Entscheidung *Re Metropolitan Railway Receivership* ²⁷⁾. In der Praxis gestaltet es sich folgendermaßen ²⁸⁾: Gerät eine Gesellschaft in finanzielle Schwierigkeiten, so veranlaßt sie einen Gläubiger, der nicht einmal ein bevorrechtigter Gläubiger zu sein braucht, aber Angehöriger eines anderen Staates ist, vor einem Bundesgericht einen Antrag auf Anordnung einer receivership einzubringen mit der Behauptung, daß die Gesellschaft überschuldet oder zahlungsunfähig sei, daß die Gefahr der Verschleuderung ihrer Vermögensstücke bestehe und daß seine Rechte nur durch die Ernennung eines Verwalters (receiver) gesichert werden könnten. Das Gericht wird diesem Antrag in der Regel ohne weiteres stattgeben. Der receiver übernimmt im Auftrag des Gerichts die Verwaltung des Vermögens. Es ist üblich geworden, als receiver einen

²³⁾ *Miller & Lux v. East Side Canal & Irrigation Co.*, 211 U. S. 293 (1908); *Lehigh Mfg. Co. v. Kelley*, 160 U. S. 327 (1895).

²⁴⁾ *Amalgamated Clothing Workers of America v. Curlee Clothing Co.*, 19 F. (2d) 439 (C. C. A. 8th, 1927), (1928) 41 *Harvard L. Rev.* 799; *Black & White Taxi Cab. Co. v. Brown & Yellow Taxi Cab. Co.*, 15 F. (2d) 509 (C. C. A. 6th, 1926); 48 *Sup. Ct.* 404 (1928).

²⁵⁾ Glenn, *Basis of the Federal Receivership*, 25 *Columbia L. Rev.* 434 (1925).

²⁶⁾ *Collins v. Central Bank*, 1 Ga. 435 (1846). Über die starke Entwicklung der receivership nach 1871 siehe 2 Warren, *The Supreme Court in U. S. History* 637 (1928).

²⁷⁾ 208 U. S. 90 (1908).

²⁸⁾ Dewing, *Financial Policy of Corporations* 944—952 (1926).

leitenden Angestellten der Gesellschaft zu ernennen ²⁹⁾. Gleichzeitig mit der Anordnung der receivership ergeht ein Verbot, Klagen in law gegen die Gesellschaft zu erheben. Es mag bemerkt werden, daß die receivership von dem deutschen Vergleichsverfahren und der Zwangsverwaltung über unbewegliches Vermögen verschieden ist, da sein Hauptzweck nicht so sehr darin liegt, die Befriedigung der Gläubiger zu sichern, als das Vermögen beisammen zu halten, um eine Verminderung der Sicherheit der bevorrechtigten Gläubiger zu vermeiden, während die Befriedigung der Gläubiger gewöhnlich bei einer späteren Reorganisation der Gesellschaft vorgenommen wird. Auch darf sie nicht verwechselt werden mit der receivership im Konkursverfahren, die auf gesetzlicher Bestimmung beruht, während die equity receivership eine Schöpfung des common law ist ³⁰⁾. Nach seiner Ernennung kann der receiver die Geschäfte, von der Kontrolle des Gerichts abgesehen, vollkommen frei führen. Er kann sogar Darlehen unter Verpfändung der Vermögensstücke der Gesellschaft aufnehmen, wobei das Pfandrecht sämtlichen früheren Belastungen im Rang vorgeht ³¹⁾. Die receivership ist gewöhnlich die Einleitung für die Reorganisation von Gesellschaften. Sie war seit ihren Anfängen Angriffen ausgesetzt ³²⁾ und hat zu zahllosen Mißbräuchen geführt ³³⁾. Sie ermöglicht es den Direktoren, zum Nachteil der Aktionäre die volle Kontrolle über die Gesellschaft in die Hand zu nehmen, da es möglich ist, einen receiver einsetzen zu lassen, ohne daß die Aktionäre davon etwas erfahren. Da dem Antrag auf Einsetzung der receivership von der Gesellschaft in der Regel nicht widersprochen wird, hat das Gericht nicht die Möglichkeit, festzustellen, ob die Lage der Gesellschaft in Wirklichkeit einen receiver erfordert.

²⁹⁾ Dewing a. a. O. 951: »The anomaly of rehabilitation entrusted to the very same persons who had brought about the failure is difficult to defend.« Ripley, Railroads: Finance and Organization 387 (1915).

³⁰⁾ Allgemeine Ausführungen über Receiverships bei High, Receivers (4th ed. 1910), und Clark, Receivers (1918).

³¹⁾ Dewing a. a. O. 1013—16: »When this liberality of issue is carried to an extreme, courts of equity may so burden a railroad with receivers' certificates that the value of the mortgage bondholders' lien is absolutely obliterated . . . The possible exercise of this power by the federal courts weakens every public utility bond. It has been called the extreme limit of the most extraordinary powers of a court of chancery. Quite so, and one might call it an unjustifiable emasculation of the substance of presumably inviolable contracts.« Ibid., S. 1016.

³²⁾ Chamberlain, New Fashioned Receiverships, 10 Harvard L. Rev. 139 (1896); Caldwell, Railroad Receivership in Federal Courts, 30 American L. Rev. 161 (1895); 2 Warren The Supreme Court in United States History 704 (1928). Presseangriffe auf die Federal Receiverships siehe New York Times, 23. I. 1924, S. 31, 12. VII. 1924, S. 20, 26. XI. 1923, S. 2.

³³⁾ Beispiele von Mißbräuchen bei Dewing a. a. O. 945 ff., wo gesagt wird: »The number of receiverships resulting from dissensions, disputes and intercorporate intrigues is legion.«

Häufig haben Gläubiger dadurch Schaden erlitten, daß sie den receiver während der Dauer seiner Tätigkeit ohne Genehmigung des Gerichts nicht verklagen konnten ³⁴⁾. Es ist auch häufig zu Reibungen zwischen einzelstaatlichen und Bundesgerichten gekommen, wenn receivers von verschiedenen Gerichten, oft auf Veranlassung verschiedener Gruppen von Gläubigern, ernannt waren und versuchten, sich den Besitz derselben Vermögensstücke zu sichern ³⁵⁾. Auch pflegen receivers und ihre Anwälte außerordentlich hohe Gebühren aus dem Vermögen zu entnehmen, ³⁶⁾ und Klagen über Bestechung sind nicht selten gewesen ³⁷⁾. Die Geschäftsführung großer Industrie- und Transportunternehmungen hat den Gerichten, oft während langer Jahre, eine außerordentliche Arbeitslast auferlegt ³⁸⁾ und infolge der Gefährdung lokaler Interessen zu lebhafter Beunruhigung geführt ³⁹⁾. Neuere Entscheidungen zeigen die Tendenz, das Verfahren der federal equity receivership einzuschränken, und es ist sehr wohl möglich, daß wesentliche Änderungen eintreten ⁴⁰⁾.

Die Schwierigkeiten, die sich aus der diversity jurisdiction ergaben, wurden wesentlich vermehrt durch die Annahme der Removal Acts ⁴¹⁾. Während nach dem Gesetz von 1789 nur ein beschränkter removal

³⁴⁾ Klagen gegen receivers ohne Genehmigung des Aufsichtsgerichts sind jetzt zugelassen durch Sec. 66 des Judicial Code in bezug auf Geschäfte, die die Fortführung des Betriebs mit sich bringt. Diese Regel unterliegt aber zahlreichen Ausnahmen, z. B. kann, wenn eine Klage gegen einen receiver bei dem Gericht eines Einzelstaates anhängig gemacht ist, das Verfahren durch ihn vor das Bundesgericht gezogen werden. *Barnette v. Wells Fargo Nevada Nat. Bank*, 270 U. S. 438 (1926); *Rose*, Federal Jurisdiction, Sec. 383 (1926); *Coutts, Suits Against Receivers*, 38 American L. Rev. 516 (1904).

³⁵⁾ Siehe (1927) 41 Harvard L. Rev. 70.

³⁶⁾ *Seaboard Nat. Bank v. Rogers Milk Products Co.*, 21 F. (2d) 414 (C. C. A. 2nd, 1927); *City of New Orleans v. Malone*, 12 F. (2d) 17 (C. C. A. 5th, 1926); *Trustees Corp. v. Kansas City, M. & O. Ry. Co.*, 26 F. (2d) 876 (C. C. A. 8th, 1928).

³⁷⁾ Diese haben neuerdings zu einer Änderung der Praxis des Bundesgerichts für den Southern District von New York geführt. Die receiverships werden jetzt nicht mehr einzelnen Personen, sondern Treuhandgesellschaften übertragen.

³⁸⁾ In den Jahren 1920/22 waren mehr als 10% der elektrischen Bahnen der Vereinigten Staaten unter receivership. Im Jahre 1919 wurden sämtliche Straßenbahngesellschaften des Staates Connecticut von receivers geleitet, *Dewing a. a. O.* S. 1093. Zur Erkenntnis der auf die receivership verwendeten Arbeitskraft vgl. *Record of the New York Railways Receivership*, welche 17 Bände und 11 800 Seiten umfaßt. Vgl. auch *Report of Special Committee on Equity Receiverships*, Bar Association City of New York Year Book 1927, S. 299.

³⁹⁾ Der ernsteste Fall ereignete sich in South-Carolina. *Memorial of the Legislature of South Carolina on Receivers of Railroad Corporations and the Equity Jurisdiction of the U. S. Courts*, 28 American L. Rev. 161 (1894). Ein neueres Beispiel *New York Times* 26. XI. 1923, S. 2.

⁴⁰⁾ *Harkin v. Brundage*, 276 U. S. 36 (1928); 41 Harvard L. Rev. 804 (1928).

⁴¹⁾ Siehe die Zusammenstellung der verschiedenen Gesetze bei *Frankfurter and Landis, Business of the Supreme Court*, 61—63 (1928).

zulässig war, trat in den Jahren nach dem Bürgerkriege unter dem Einfluß des wachsenden Zentralismus eine außerordentliche Ausdehnung desselben ein, die ihren stärksten Ausdruck in dem Gesetz vom 3. März 1875 fand⁴²⁾. Die Bestimmungen sind durchweg schlecht gefaßt und widersprechende Auslegungen durch die Gerichte haben die Lage noch verschlimmert, so daß die removal jurisdiction noch heute eine der schwierigsten Materien des amerikanischen Rechts ist. Sie hat im wesentlichen zum Zweck, die Befugnis der Bundesgerichte, über die Fälle, für welche sie ursprünglich zuständig waren, zu entscheiden, zu sichern. Indessen ist die removal jurisdiction häufig enger als die ursprüngliche Zuständigkeit. Sie umfaßt sieben Arten von Fällen: Klagen, in denen eine Frage streitig ist, die die Verfassung oder die Bundesgesetze der Vereinigten Staaten betrifft (a federal question); Klagen der Vereinigten Staaten oder ihrer Beamten; Rechtsstreitigkeiten zwischen Bürgern verschiedener Staaten; Prozesse mit fremden Staaten oder Ausländern; Zivil- oder Strafprozesse wegen Verweigerung der Bürgerrechte; Zivil- oder Strafklagen gegen Steuerbeamte des Bundes; Klagen von Ausländern gegen Zivilbeamte der Vereinigten Staaten⁴³⁾.

Das gewöhnliche removal-Verfahren versteht man am besten bei einem Falle von Diversity of Citizenship⁴⁴⁾. Nehmen wir an, daß eine Klage von einem in New York Wohnenden gegen eine Gesellschaft des Staates Delaware vor einem Gericht des Staates New York erhoben sei. Ein solcher Fall fällt unbestritten unter die Zuständigkeit eines Bundesgerichts. Das Gesetz gibt dem Beklagten das Recht, die Verweisung an das Bundesgericht zu beantragen, selbst wenn das einzelstaatliche Gericht gleichfalls zuständig ist und zuerst mit der Sache befaßt war. »Quite anomalous is this removal jurisdiction, under which a defendant, sued in a court of competent jurisdiction, pro hoc vice becomes dominus litis by electing a forum of his own choosing«⁴⁵⁾. Der Beklagte kann dann vor dem Gericht des Einzelstaates einen Antrag auf Verweisung stellen, unter Berufung auf die Tatsache der diverse citizenship. In der Regel gibt das Gericht des Einzelstaates dem Antrage statt, wenn er glaubhaft gemacht wird. Lehnt es ihn dagegen ab, so kann der Beklagte beim zuständigen Bundesgericht beantragen, daß dieses den Rechtsstreit an sich ziehe. Geschieht dies, so gelten etwaige spätere Prozeßakte vor dem einzelstaatlichen Gericht als vor einem unzuständigen Gericht vorgenommen und sind deshalb nichtig⁴⁶⁾;

⁴²⁾ 18 Stat. 470.

⁴³⁾ Judicial Code, Sec. 28—39, U. S. Code, Title 28, Sec. 71—82.

⁴⁴⁾ Lewis, Removal of Causes (1923); Dobie, Federal Procedure, c. 4 (1928); Williams, Federal Practise, c. 8 (1927).

⁴⁵⁾ Dobie a. a. O. 347.

⁴⁶⁾ Virginia v. Rives, 100 U. S. 313 (1879).

wenn nötig, werden sie vom Bundesgericht verboten⁴⁷⁾. Dasselbe kann nun den Prozeß genau so entscheiden, wie wenn er gleich zu Beginn vor ihm angestrengt worden wäre.

Natürlich sind diese Regeln nicht ohne entschiedenen Widerspruch von seiten der Einzelstaaten entwickelt worden. Zahlreiche einzelstaatliche Gesetze haben den removal beschränkt oder verboten, sind aber stets für verfassungswidrig erklärt worden⁴⁸⁾. Noch häufiger waren die Versuche, für die Gesellschaften das Recht auf Verweisung indirekt zu beschränken. Anfangs verlangten einige Staaten von fremden Gesellschaften, die um die Erlaubnis, in dem Staate Geschäfte zu betreiben, einkamen, als eine Bedingung ihrer Zulassung, daß sie nicht die Verweisung von Klagen an Bundesgerichte verlangen würden. Nachdem dieses Verfahren für verfassungswidrig erklärt worden war⁴⁹⁾, ergingen Gesetze des Inhalts, daß eine fremde Gesellschaft, welche die Verweisung eines Rechtsstreites beantragte, das Recht verlöre, ihre Geschäfte in dem betreffenden Staate zu betreiben. Nach längerem Schwanken hat die Supreme Court schließlich auch diese Gesetzesbestimmungen für verfassungswidrig erklärt⁵⁰⁾.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß die removal jurisdiction sich fast über den ganzen Bereich der Zuständigkeit der Bundesgerichte erstreckt. Der nächste Einbruch in die Gerichtsbarkeit der Einzelstaaten, nämlich die Lehre vom »Federal common law« wirkt sich dagegen besonders in den Fällen der diversity jurisdiction aus. Wenn sie auch als solche keine direkte Einmischung in die Gerichtsbarkeit der Einzelstaaten darstellt, und deswegen in ihrer Anwendung nicht so beunruhigend wirkte, so ist sie doch die Quelle mancher Schwierigkeiten. Sie geht auf den Fall *Swift v. Tyson*⁵¹⁾ zurück. In einem Prozeß vor einem Bundesgericht in New York war eine Gesetzesbestimmung des Staates New York über Wechsel anzuwenden. Die Supreme Court erklärte, daß in Fragen des Handelsrechts die Bundesgerichte nicht genötigt seien, das Recht der Einzelstaaten anzuwenden, sondern die von ihnen selbst entwickelten Normen in Anwendung bringen könnten. Angeblich wollte sie damit die Gleichförmigkeit des Rechts sichern. Indessen haben die Staaten in Wirklichkeit ihr Recht nicht mit den von den Bundesgerichten aufgestellten Regeln in Einklang gebracht⁵²⁾,

47) *French v. Hay*, 22 Wall. 238 (1874); *Madisonville Traction Co. v. St. Bernard Mining Co.*, 196 U. S. 239 (1905).

48) *Chicago & N. W. R. R. Co. v. Whitton*, 13 Wall. 270 (1871).

49) *Barron v. Burnside*, 121 U. S. 186 (1887).

50) *Doyle v. Continental Insurance Co.*, 94 U. S. 535 (1876); *Security Mutual Life Ins. Co. v. Prewitt*, 202 U. S. 246 (1906); *Terral v. Burke Construction Co.*, 257 U. S. 529 (1922).

51) 16 Peters 1 (U. S. 1842).

52) *Frankfurter, Distribution of Judicial Power Between United States and*

sodaß die Zahl der Konflikte, die sich schon aus der Anwendung von 48 verschiedenen Rechtssystemen ergaben, noch durch die Aufstellung weiterer Regeln vermehrt wurde, die nur dann Anwendung finden, wenn die Parteien zufällig verschiedenen Staaten angehören.

»The law to be administered by the federal courts (in diversity jurisdiction) is the law of the states. Whenever that law is authoritatively declared by the state, either by legislation or by adjudication, state law ought to govern in state litigation, whether the forum of application is a state or a federal court. Swift v. Tyson, with all its offspring, is mischievous in its consequences baffling in its application, untenable in theory, and a perversion of the purposes of the framers of the First Judiciary Act. It results in two independent law-makers within the same state emitting conflicting rules concerning the same transactions. The fortuitous circumstance of residence of one of the parties at the time of suit determines what rule is to prevail in a particular litigation«⁵³).

Diese drei Lehren der »diversity jurisdiction«, des »right of removal« und des »federal common law« sind alles Beispiele von Übergriffen der Bundesgerichtsbarkeit in die ursprüngliche Zuständigkeit der einzelstaatlichen Gerichte. Auf einer anderen Grundlage steht dagegen die Befugnis der Supreme Court der Vereinigten Staaten, die Entscheidungen der einzelstaatlichen Gerichte in Sachen, in denen es sich um Bundesrecht handelt, nachzuprüfen. Hier wirkt die Supreme Court im Rahmen ihrer eigentlichen Aufgabe: »the construction and application of the Constitution of the United States«⁵⁴). »All other purposes are subsidiary; all other litigation must be subordinated«⁵⁵). Schon der ursprüngliche Judiciary Act sah eine solche Nachprüfung der einzelstaatlichen Entscheidungen vor⁵⁶). Die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung war Gegenstand heftigen Streites, wurde schließlich aber doch in den berühmten Fällen Martin v. Hunter⁵⁷) und Cohens v. Virginia⁵⁸) anerkannt. Die danach festgelegte Zuständigkeit unterlag in den folgenden Jahren nur geringen Veränderungen, so daß die Arbeitslast der Supreme Court derartig answoll, daß ihre Tätigkeit ernst-

State Courts, 13 Cornell Law Quarterly (1928) 529; Holt, Concurrent Jurisdiction of the Federal and State Courts 162 ff. (1888).

⁵³) Frankfurter a. a. O. 526; ein Entwurf zur Aufhebung des im Falle Swift v. Tyson ausgesprochenen Rechtssatzes, liegt zur Zeit dem Kongreß vor. Senate 4333, 70th Congress 1st Session; 69 Congressional Record 7989.

⁵⁴) Taft, Attacks on the Court and Legal Procedure, 5 Kentucky Law Journal, No. 2 (1916).

⁵⁵) Frankfurter a. a. O. 503.

⁵⁶) Sec. 25, 1 Stat. 73, 85—7.

⁵⁷) 1 Wheaton 304 (U. S. 1816).

⁵⁸) 6 Wheaton 264 (U. S. 1821).

lich gestört und Abhilfe dringend notwendig wurde⁵⁹⁾. Diese brachte das wichtige Gesetz vom 13. Februar 1925⁶⁰⁾, das einen Markstein in der Geschichte der Bundesgerichtsbarkeit darstellt und einer genaueren Betrachtung wert ist.

Das Gesetz macht einen grundlegenden Unterschied zwischen der Nachprüfung durch certiorari und der durch writ of error. Bei ersterer ist die Ausübung der Gerichtsbarkeit dem diskretionären Ermessen des Gerichts überlassen. Ihr unterliegen zunächst alle Fälle, in denen untere Bundesgerichte entschieden haben⁶¹⁾. Bevor die Supreme Court einen solchen Fall nachprüft, muß sie die Erlaubnis, Berufung einzulegen, im Einzelfalle erteilt haben. Ob sie dies tut, steht in ihrem freien Ermessen.

Die Nachprüfung der Entscheidungen einzelstaatlicher Gerichte ist an weitere Voraussetzungen geknüpft: Es muß eine Entscheidung des Gerichts des Einzelstaates, das für diesen Fall als letzte Instanz in Frage kam, vorliegen und es muß außerdem entweder a) die Gültigkeit eines Vertrages oder eines Gesetzes der Vereinigten Staaten durch die angefochtene Entscheidung verneint oder b) die Gültigkeit eines einzelstaatlichen Gesetzes, von dem behauptet wird, daß es der Verfassung, den Bundesgesetzen oder den Verträgen der Vereinigten Staaten widerspreche, von der Entscheidung bejaht worden sein. In diesen Fällen erfolgt die Nachprüfung auf Grund eines writ of error⁶²⁾; hier hat die Supreme Court im Gegensatz zu den Fällen des certiorari nicht die Befugnis, die Nachprüfung des Falles abzulehnen. Sie kann ferner durch certiorari, d. h. auf Grund diskretionären Ermessens die Fälle nachprüfen, in denen anders als oben unter a) angegeben, die Entscheidung des einzelstaatlichen Gerichtes sich für die Gültigkeit des Bundesgesetzes ausgesprochen hat, und die Fälle, in denen, umgekehrt wie unter b) die Entscheidung die Gültigkeit des einzelstaatlichen Gesetzes verneint hat. Und schließlich kann sie durch certiorari jeden Fall nachprüfen, in dem »any title, right, privilege or immunity is specially set up or claimed by either party under the Constitution, or any treaty or statute of, or commission held or authority exercised under the United States whether the federal claim is denied or sustained«. Der Umfang der Nachprüfung ist in allen diesen Fällen genau der gleiche, wie wenn dieser Fall von einem unteren Bundesgericht entschieden worden wäre⁶³⁾.

⁵⁹⁾ Vgl. Frankfurter and Landis, *The Business of the Supreme Court* (1928) passim.

⁶⁰⁾ 43 Stat. 936; Judicial Code, Sec. 237, 238.

⁶¹⁾ Vgl. jedoch Judicial Code, Sec. 240.

⁶²⁾ An die Stelle des writ of error ist seit dem Gesetz vom 31. I. 1928 der Appeal getreten. (1928) 41 Harvard L. Rev. 673.

⁶³⁾ Über die Auswirkung des Gesetzes von 1925 vgl. Frankfurter and Landis, *The Supreme Court at the October Term, 1928*, 43 Harvard L. Rev. 33 (1929).

Daraus ergibt sich, daß das Gesetz eine unbeschränkte Nachprüfung nach freiem Ermessen in allen Fällen zuläßt, in denen eine »federal question« von einem einzelstaatlichen Gericht entschieden wurde, und außerdem eine beschränkte obligatorische Nachprüfung. Trotz der früheren Angriffe gegen eine solche Zuständigkeit ist sie unerschüttert geblieben und die Kritik ist seitdem fast verstummt. Nachdem einmal die Supreme Court die Befugnis hatte, Gesetze für verfassungswidrig zu erklären, wäre es im höchsten Grade unerwünscht gewesen, diese Befugnis auf die Fälle zu beschränken, die von den unteren Bundesgerichten an sie kamen, und die endgültige Entscheidung über die Auslegung der Verfassung und der Gesetze der Vereinigten Staaten in den Fällen der einzelstaatlichen Gerichtsbarkeit den höchsten Gerichten dieser Staaten zu überlassen: »Instead of a single federal Constitution, with one meaning wherever it prevails we should have had a patchwork of motley interpretations by the state courts, which might well in many instances have made a hollow mockery of the federal government«⁶⁴). Die Kritik hat sich in der Hauptsache nicht gegen die Gerichtsbarkeit der Supreme Court in letzter Instanz, sondern gegen die Zuständigkeit der unteren Bundesgerichte in Sachen von wesentlich lokaler Bedeutung gewandt. Hierauf ist noch einzugehen⁶⁵).

* * *

Betrachtet man die Entwicklung der Regeln, die dem Schutz der Gerichtsbarkeit der Einzelstaaten dienen sollen, so ist vor allen Dingen zu beachten, daß diese Regeln im allgemeinen langsamer entwickelt worden sind und viel zahlreichere Ausnahmen enthalten, als die oben dargelegten über die Ausdehnung der Bundesgerichtsbarkeit. Auch hinsichtlich dieser Ausnahmen war die treibende Ursache das ständige Anwachsen der Vorherrschaft des Bundes über die Einzelstaaten. Hinzu kam die natürliche Tendenz der Bundesrichter, Bestimmungen, die ihre Zuständigkeit einschränken, enger auszulegen, als die, die sie erweitern. Dieser letzte Umstand hat eine besonders wichtige Rolle gespielt bei der Auslegung zweier Bestimmungen, die dazu dienen sollten, das in den Bundesgerichten angewandte Recht und das von ihnen verfolgte Verfahren in Übereinstimmung mit Recht und Verfahren der einzelstaatlichen Gerichte zu bringen.

Der ursprüngliche Judiciary Act bestimmte: »The laws of the several states, except where the Constitution, treaties, or statutes of the United States otherwise require or provide, shall be regarded as rules of decision in trials at common law, in the courts of the United

⁶⁴) Dobie, Federal Procedure 873 (1928).

⁶⁵) Siehe unten S. 293.

States in cases where they apply.«⁶⁶⁾ Auf den ersten Blick ergibt sich, daß diese Bestimmung die vernünftige Regel, die sie aufstellt, mit wesentlichen Einschränkungen belastet. Einmal findet sie lediglich auf Prozesse nach common law Anwendung, schließt also Strafprozesse und Verfahren in equity oder admiralty aus und ferner verlangt sie nicht ausdrücklich die Anwendung der Entscheidungen der State Courts. Immerhin hat die Supreme Court den Grundsatz entwickelt, daß die Bundesgerichte selbst sich im allgemeinen als gebunden betrachten müssen durch die Entscheidungen der höchsten Gerichte der Staaten, welche die Gesetze und die Verfassungen der Einzelstaaten auslegen,⁶⁷⁾ und ferner, daß sie den Entscheidungen der einzelstaatlichen Gerichte dann folgen sollen, wenn es sich um ungeschriebenes Recht der Staaten handelt⁶⁸⁾. Diese Richtlinien sind besonders streng bei Immobilienprozessen einzuhalten⁶⁹⁾. Die wichtigste Ausnahme von diesen Grundsätzen ist die oben erwähnte Lehre von dem federal common law, die in *Swift v. Tyson* niedergelegt ist⁷⁰⁾. Ursprünglich dahin aufgefaßt, daß die Bundesgerichte ihre eigenen Normen in Fragen des allgemeinen Handelsrechts anzuwenden haben, wurde sie so weit ausgebaut, daß sie jetzt einem Bundesgericht gestattet, die feststehenden öffentlich-rechtlichen Normen, die ein Staat in bezug auf Grund und Boden geschaffen hat, außer acht zu lassen und seine eigenen Rechtsregeln anzuwenden⁷¹⁾.

Es mag hervorgehoben werden, daß die erwähnte Bestimmung des Judiciary Act sich nicht auf Verfahrensvorschriften bezieht. Ein besonderes Gesetz, die Conformity Act, bestimmt: »The practise, pleadings, and forms or modes of proceedings in civil causes, other than equity or admiralty causes, in the District Courts, shall conform, as near as may be, to the practise, pleadings, and forms and modes of proceeding existing at the time in like causes in the courts and records of the state within which such District Courts are held, any rule of court to the contrary notwithstanding.«⁷²⁾ Auch dieses Gesetz macht also wichtige Einschränkungen. Es findet keine Anwendung auf das

⁶⁶⁾ Sec. 34; U. S. Code, Title 28, Sec. 725.

⁶⁷⁾ *Elmendorf v. Taylor*, 10 Wheat. 152 (1825); *Harrison v. Meyer*, 92 U. S. 111 (1875).

⁶⁸⁾ »While this court has been strenuous to uphold the supremacy of federal law, and the interpretation placed upon it by the federal courts, it has been equally strenuous to uphold the decisions by state courts of questions of purely local law. There should be, in all matters of local nature, but one law within the state; and that law is not what this court may determine, but what the Supreme Court of the state may determine.« *Brewer, J. in Detroit v. Osborne*, 135 U. S. 492 (1890).

⁶⁹⁾ *Hines Yellow Pine Trustees v. Martin*, 268 U. S. 458 (1925).

⁷⁰⁾ Siehe oben S. 289.

⁷¹⁾ *Black & White Taxi Cab. Co. v. Brown & Yellow Taxi Cab. Co.*, 48 Sup. Ct. 404 (1928).

⁷²⁾ Gesetz vom 1. VI. 1892, U. S. Code, Title 28, Sec. 724.

Verfahren in equity. Dieses ist vor den Bundesgerichten im allgemeinen wesentlich verschieden von dem vor den einzelstaatlichen Gerichten, insbesondere hat auch die Verschmelzung von law und equity in den Rechtssystemen der meisten Staaten auf die bundesgerichtliche Praxis wenig Einfluß gehabt. Es ist vielmehr anerkannt, daß die Staaten die Unterscheidung zwischen law und equity in den Bundesgerichten in keiner Weise beeinflussen können ⁷³⁾).

Wichtiger noch ist die Bestimmung, daß die Staatenpraxis »soweit wie möglich« befolgt werden soll. Ein so elastischer und vager Ausdruck läßt den einzelnen District Courts einen weiten Spielraum bei Anwendung dieser gesetzlichen Empfehlung ⁷⁴⁾. Dies hat allerdings den Vorteil, die Bundesgerichte von einer starren Bindung an die Praxis der einzelstaatlichen Gerichte freizuhalten und ihnen zu ermöglichen, Einzelheiten außer acht zu lassen, die für ihre eigene Tätigkeit unpraktisch sind. Andererseits aber hat diese Ermessensfreiheit, verbunden mit der Rule Making Power der einzelnen District Courts zu einer gewaltigen Verwirrung in den Verfahrensvorschriften geführt ⁷⁵⁾. Wie weit die bundesgerichtliche Praxis von der Staatenpraxis abweicht, ist schwer zu sagen. Im wesentlichen muß sie sich innerhalb folgender Grenzen halten:

»(1) The practise must conform, except as to matters covered by congressional legislation, matters of jurisdiction, substituted service of process, charging juries, other matters relating to the personal administration of the judge, joinder of legal and equitable remedies, actions in rem, etc. (2) The federal courts may, by standing rule, change subordinate provisions which they deem unsuited to their procedure. (3) In their discretion, they may reject collateral or subordinate provisions of the state practise, pleadings or forms, which tend to obstruct the administration of justice. This they may do in a particular case, presenting unusual features, without making any standing rule. They cannot reject the local system as a whole, or in any substantial part; but they may dispense with matters of technical form, not affecting substantial rights or operating to the prejudice of a party« ⁷⁶⁾.

⁷³⁾ Bennett v. Butterworth, 11 Howard 668 (U. S. 1850).

⁷⁴⁾ »A federal court is, of course, never bound rigidly to conform to the state practise. On the contrary we follow it only so far as in our judgment it promotes the expedition of causes and the interests of justice as we view them.« Hand, J. in Mannion v. U. S. Shipping Board Emergency Fleet Corp., 9 F. (2d) 894, 895 (C. C. A. 2nd, 1925).

⁷⁵⁾ Zur Zeit liegt dem Kongreß ein Entwurf zur Reform des Verfahrens vor. Die Supreme Court soll ermächtigt werden, Verfahrensvorschriften für die unteren Bundesgerichte zu erlassen. Senate 206, 68th Congress, 1st Session; Hearings before the Senate Sub-Committee, 2. II. 1924, Government Printing Office, No. 84, 446; Report of the American Bar Association Committee on Uniform Judicial Procedure, 48 Rep. Amer. Bar Ass. 351 (1923).

⁷⁶⁾ Sanborn, J. in Hein v. Westinghouse Air Brake Co. 168 Fed. 766, 769 (C. C. III. 1909).

Es muß indessen betont werden, daß der einzige wesentliche Umstand, der die Entstehung größerer Verschiedenheiten zwischen Staaten- und Bundespraxis hindert, nicht die gesetzliche Bestimmung ist, sondern die Tatsache, daß die Richter der Bundesgerichte und die Anwälte, die vor ihnen auftreten, aus der Anwaltschaft der Einzelstaaten hervorgehen. Sie folgen begreiflicherweise der Praxis, die ihnen bekannt ist, und werden neue Wege nur in Ausnahmefällen beschreiten.

Eine der ältesten gesetzlichen Bestimmungen, welche die einzelstaatlichen Gerichte vor der Einmischung der Bundesgerichtsbarkeit schützen sollte, war das Gesetz vom 2. März 1793, wonach kein writ of injunction von einem Bundesgericht erlassen werden durfte, um ein Verfahren vor dem Gericht eines Einzelstaates zum Stillstand zu bringen⁷⁷⁾. Auch hier hat die Rechtsprechung sich mehr im Sinne einer Erweiterung als einer Beschränkung der bundesgerichtlichen Zuständigkeit ausgewirkt. In der Tat waren jahrzehntelang die Bemühungen der Supreme Court auf das Problem konzentriert, die Bundesgerichte gegen Einmischung seitens der einzelstaatlichen Gerichte zu schützen⁷⁸⁾. Gesetzliche Bestimmungen gab es hierfür nicht, aber die Court füllte die Lücke aus durch Anwendung der Lehre von der »Comity« zwischen Gerichten gleicher Ordnung, die, kurz gesagt, bedeutet, daß ein Gericht sich nicht in die Gerichtsbarkeit eines gleichgeordneten, mit der Sache bereits befaßten Gerichtes einmischen darf⁷⁹⁾. Eine Reihe von Entscheidungen hat die Regel festgesetzt, daß einzelstaatliche Gerichte nicht hinsichtlich der Vermögensstücke, die von einem bundesgerichtlichen Beamten in Verwahrung genommen sind, Verfügungen treffen dürfen⁸⁰⁾. Diese Lehre erhielt eine besondere Bedeutung für den Fall konkurrierender bundesgerichtlicher und einzelstaatlicher Receivership. So war es zweifelhaft, ob frühere constructive possession späterer actual possession vorging, d. h. ob ein einzelstaatliches Gericht bzw. Bundesgericht, in welchem ein Antrag auf Anordnung einer receivership zuerst eingebracht war, den Vorrang einnahm vor einem Bundesgericht bzw. einzelstaatlichen Gericht, das trotz später eingebrachten Antrags zuerst einen receiver ernannt hatte⁸¹⁾. Die Tendenz, in solchen Fällen den Bundesgerichten den Vorzug zu geben, ist durch neuere Entscheidungen abgeschwächt worden⁸²⁾.

77) 1 Stat. 333; U. S. Code, Title 28, Sec. 379.

78) Warren, Federal and State Court Interferences, 43 Harvard L. Rev. 345, 348 ff. (1930).

79) Harris v. Dennie, 3 Peters 292 (U. S. 1830); Freeman v. Howe, 24 Howard 450 (U. S. 1861); Buck v. Colbath, 3 Wallace 334 (U. S. 1866).

80) Vgl. (1927) 41 Harvard L. Rev. 70.

81) Farmers' Loan & Trust Co. v. Lake St. R. R. Co., 177 U. S. 51 (1900); McKinney v. Kan. Natural Gas Co., 206 Fed. 772 (D. Kan. 1913).

82) Lion Bonding & Surety Co. v. Karatz, 262 U. S. 77 (1923); Harkin v. Brundage, 276 U. S. 36 (1928).

Die Supreme Court bemühte sich gleichfalls lebhaft um den Schutz der Tätigkeit der Bundesbeamten gegen Beeinträchtigungen durch die einzelstaatlichen Gerichte⁸³⁾. Diese Frage erlangte bei manchen Krisen im politischen Leben der Nation eine besondere Wichtigkeit, und es ist bezeichnend, daß die Entscheidungen der Supreme Court stets zu Gunsten der Bundesgewalt ergingen. Der bedeutendste Fall, der *Booth-Case*⁸⁴⁾, ereignete sich während des Kampfes um die Sklaverei. Ein Gericht des Staates Wisconsin ließ auf Grund eines writ of habeas corpus einen flüchtigen Sklaven frei, der von einem Beamten eines Bundesgerichts auf Grund des Fugitive Slave Law festgenommen worden war. Die Supreme Court stellte fest, daß dieses Vorgehen über die Befugnisse der State Court hinausgehe, und bildete in weiteren Entscheidungen die Regel heraus, daß einzelstaatliche Gerichte durch habeas corpus die Festhaltung von Personen durch die Bundesgerichte selbst dann nicht beeinträchtigen könnten, wenn die Rechtmäßigkeit der Festnahme bestritten war⁸⁵⁾. Umgekehrt aber haben auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und gerichtlicher Entscheidungen die Bundesgerichte die Befugnis, durch habeas corpus die Personen freizulassen, die von einzelstaatlichen Gerichten unter Verletzung des Völkerrechts⁸⁶⁾ oder der Gesetze der Vereinigten Staaten⁸⁷⁾ festgehalten werden; ebenso können die Bundesgerichte dem Gewahrsam der einzelstaatlichen Gerichte bestimmte Klassen von Beamten der Vereinigten Staaten entziehen⁸⁸⁾. Letzteres hat erheblichen Widerspruch gefunden in Fällen, in denen Beamte bei Durchführung der Prohibitions Gesetze vor einzelstaatlichen Gerichten wegen Mordes angeklagt waren und dann durch bundesgerichtlichen writ der Haft entzogen wurden⁸⁹⁾.

Die Bedeutung des Gesetzes, das den Erlaß von injunctions gegen einzelstaatliche Gerichtsverfahren verbietet, ist durch vier wichtige Ausnahmen wesentlich eingeschränkt⁹⁰⁾. 1. Wenn ein Bundesgericht zuerst mit einer Sache befaßt ist, dann kann es zur Wahrung seiner Zuständigkeit injunctions erlassen⁹¹⁾. 2. Ist, wie oben auseinandergesetzt, ein Rechtsstreit von einem einzelstaatlichen Gericht an ein Bundesgericht durch removal verwiesen, so kann letzteres das einzelstaatliche Gericht an der Fortsetzung des Verfahrens hindern⁹²⁾. 3. Ein

⁸³⁾ Bishop, Jurisdiction of State and Federal Courts Over Federal Officers, 9 Columbia L. Rev. 397 (1909).

⁸⁴⁾ Ableman v. Booth, 21 Howard 506 (U. S. 1859).

⁸⁵⁾ Tarble's Case, 13 Wallace 397 (U. S. 1872).

⁸⁶⁾ Gesetz vom 29. VIII. 1842, 5 Stat. 539.

⁸⁷⁾ Gesetz vom 5. II. 1867, 14 Stat. 385.

⁸⁸⁾ Gesetz vom 2. III. 1833, 4 Stat. 634; In re Neagle, 135 U. S. 1 (1890).

⁸⁹⁾ Maryland v. Soper, 270 U. S. 9, 36, 44 (1926).

⁹⁰⁾ Vgl. Warren a. a. O. 367-378.

⁹¹⁾ French v. Hay, 22 Wallace 250 (U. S. 1875).

⁹²⁾ Siehe oben S. 286.

Bundesgericht kann die Vollstreckung von Urteilen einzelstaatlicher Gerichte, die durch »fraud« erlangt sind, verbieten⁹³⁾. 4. Wenn auch ein Bundesgericht sich nicht in Strafsachen einmischen kann, die vor einzelstaatlichen Gerichten schweben⁹⁴⁾, so kann es doch einzelstaatlichen Behörden verbieten, eine Strafverfolgung auf Grund eines Gesetzes, dessen Verfassungswidrigkeit behauptet wird, einzuleiten⁹⁵⁾.

Diese letztere Regel stellt zweifellos die bedeutendste dieser Ausnahmen dar. In den letzten Jahren ist sie zum Hauptmittel der Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit einzelstaatlicher Gesetze entwickelt worden⁹⁶⁾. »There is thus presented the curiously illogical situation, that if a state officer succeeds in initiating his criminal proceedings in a state court to enforce an alleged unconstitutional state law, he cannot be enjoined or interfered with by the federal court; but if he can be caught on the immediate verge of initiating such action, he may be so enjoined.«⁹⁷⁾ Nicht nur ist diese Verwendung der injunction als Mittel zur Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit voll von Reibungsmöglichkeiten, sie nimmt auch in ihrem Ergebnis den einzelstaatlichen Gerichten von vornherein die Möglichkeit, das umstrittene Gesetz den lokalen Verhältnissen entsprechend auszulegen und anzuwenden. Die Gerichte, die am ehesten zur Entscheidung des Falles berufen sind, werden so ausgeschaltet.

Man hat versucht, hier durch die Gesetzgebung Abhilfe zu schaffen. Wenn bei einem Bundesgericht eine injunction, sei es auch nur eine vorläufige, im Wege der einstweiligen Verfügung zu erlassende, gegen die Durchführung eines einzelstaatlichen angeblich verfassungswidrigen Gesetzes oder einer Verordnung beantragt ist, so muß die Verhandlung vor einem besonderen Gericht von drei Bundesrichtern stattfinden, deren einer ein Mitglied der Circuit Court of Appeals ist. Hierdurch soll eine übereilte und willkürliche Entscheidung durch einen Einzelrichter der District Court vermieden werden. Um ferner die Möglichkeit zu schaffen, die Sache zuerst von einem einzelstaatlichen Gericht entscheiden zu lassen, ist des weiteren bestimmt »That if before the final hearing of such application a suit shall have been brought in the court of the state having jurisdiction under the laws of such state, to enforce such statute or order, accompanied by a stay in such state court of proceedings under such statutes or order pending the determination of such suit by such

⁹³⁾ Marshall v. Holmes, 141 U. S. 589 (1891).

⁹⁴⁾ Harkrader v. Wadley, 172 U. S. 148 (1898).

⁹⁵⁾ Ex parte Young, 209 U. S. 123 (1908).

⁹⁶⁾ Vgl. Lockwood, Maw & Rosenberry, The Use of the Federal Injunction in Constitutional Litigation, 43 Harvard L. Rev. 426 (1930); Isseks, Jurisdiction of the Lower Federal Courts to Enjoin Authorized Action of State Officials, 40 Harvard L. Rev. 969 (1927).

⁹⁷⁾ Warren a. a. O. 375.

state court, all proceedings in any court of the United States to restrain the execution of such statute or order shall be stayed pending the final determination of such suit in the courts of the State«⁹⁸⁾. Leider ist die günstige Wirkung dieser letzteren Bestimmung dadurch stark beeinträchtigt, daß die Staaten es versäumt haben, im Wege der Gesetzgebung Bestimmungen über die einstweilige Aussetzung der Vollziehung solcher umstrittenen Gesetze und Verordnungen zu treffen⁹⁹⁾.

So ist es der Supreme Court überlassen geblieben, die Befugnisse der Bundesgerichte in dieser Beziehung abzugrenzen. Sie hat damit nur zögernd begonnen. Die Frage ist besonders brennend bezüglich der Kontrolle der local public utilities¹⁰⁰⁾. Es war üblich geworden, daß die public utilities vor den Bundesgerichten die Verfassungsmäßigkeit der Tarifordnungen der public service Commissions der Einzelstaaten anfochten. Das Ergebnis war die Durchkreuzung der staatlichen Politik hinsichtlich der Aufsicht über die utilities, endlos verschleppter Streit und heftige Angriffe auf das System der Bundesgerichtsbarkeit. Eine teilweise Beschränkung der Zuständigkeit der unteren Bundesgerichte zugunsten der einzelstaatlichen Gerichte erfolgte durch die Entscheidung *Prentiss v. Atlantic Coast Line* ¹⁰¹⁾; sie wurde auch in dem neueren Falle *Gilchrist v. Interborough Rapid Transit Co.* ¹⁰²⁾ durchgesetzt. Diese Entscheidungen zeigen die Tendenz, die erstinstanzliche Prüfung schwieriger örtlicher Probleme den einzelstaatlichen Gerichten zu überlassen. Man kann aber durchaus nicht sagen, daß ein Rechtssatz des Inhalts bestehe, daß die Streitteile in diesen Fällen zuerst den Rechtsweg vor den einzelstaatlichen Gerichten erschöpfen müßten, und die jüngste hierüber ergangene Entscheidung bedeutet sogar einen gewissen Rückschritt ¹⁰³⁾.

Die Errichtung einer unabhängigen, neben der Staatengerichtsbarkeit bestehenden Bundesgerichtsbarkeit war eine kühne Tat. Aber die Probleme, die sich daraus ergaben, sind zum großen Teil noch ungelöst. Einige Angelegenheiten sind ausschließlich den Bundesgerichten vorbehalten, admiralty-Klagen, Patent- und Konkursachen, die sogenannten »federal specialties«. Zu ihrer Erledigung sind die Bundesgerichte in hervorragendem Maße geeignet. Übernehmen sie aber Funktionen, die ursprünglich den einzelstaatlichen Gerichten zugeordnet waren, so sind

⁹⁸⁾ Judicial Code, Sec. 266.

⁹⁹⁾ Pogue, *State Determination of State Law and the Judicial Code*, 41 *Harvard L. Rev.* 623 (1928).

¹⁰⁰⁾ *Frankfurter a. a. O.* 515; *Lilienthal, The Federal Courts and State Regulation of Public Utilities*, 43 *Harvard L. Rev.* 379 (1930).

¹⁰¹⁾ 211 U. S. 210 (1908).

¹⁰²⁾ 279 U. S. 159 (1929).

¹⁰³⁾ *Railroad Commission of Cal. v. Los Angeles Ry. Corp.*, 50 *Sup. Ct.* 71 (1929).

Reibungen mit diesen, Erregung lokaler Eifersüchteleien und eine Arbeitsüberlastung der Bundesgerichte ¹⁰⁴⁾, die zu den ernstesten Besorgnissen Anlaß gibt, die unausbleiblichen Folgen. Die Worte eines der bedeutendsten amerikanischen Richter gelten nicht nur für die Supreme Court, sondern finden auf die ganze Bundesgerichtsbarkeit Anwendung:

»The special province of this court is the federal law. The construction and application of the Constitution of the United States and of the legislation of Congress is its most important function« ¹⁰⁵⁾.

¹⁰⁴⁾ Im Jahre 1928 wurden vor den District Courts 180 881 Prozesse neu anhängig gemacht; am Ende des Jahres schwebten noch 147 137 Klagen. Vgl. Report of the Attorney General, 1928, S. 83.

¹⁰⁵⁾ Brandeis, J., in Railroad Commission of Cal. v. Los Angeles Ry. Corp. a. a. O. S. 77.